

Fachbereich 1

24.04.24

Mitteilung

für die nächste Sitzung der

- ☒ **Verbandsgemeinde**
☐ **Stadt Vallendar**
☐ **OG Niederwerth**
☐ **OG Urbar**
☐ **OG Weitersburg**

<u>Gremium</u>	<u>Sitzungsdatum</u>	
VG-Rat	25.04.2024	☒ öffentlich ☐ nichtöffentlich
		☐ öffentlich ☐ nichtöffentlich
		☐ öffentlich ☐ nichtöffentlich

Betreff

Kommunalwahlen 2024 – Konstituierende Sitzungen – Zeitrahmen

Erläuterungen

Die Verbandsgemeindeverwaltung Vallendar möchte allgemein auf folgende Sachverhalte bis zum jeweiligen Sitzungstermin hinweisen:

Termine der konstituierenden Sitzungen

Am 01.07.2024 beginnt die Wahlzeit des am 09.06.2024 neu gewählten Gemeinderates (§ 71 Abs. 2 Halbsatz 1 KWG). Frühestens an diesem Tag kann seine konstituierende Sitzung stattfinden, denn die Wahlzeit des am 26.05.2019 gewählten Gemeinderates endet mit Ablauf des 30.06.2024 (§ 71 Abs. 2 Halbsatz 2 KWG).

Die konstituierenden Sitzungen in der Verbandsgemeinde Vallendar sind daher wie folgt terminiert

01.07.2024, 19:00 Ortsgemeinde Niederwerth in der Rheinschanz,
 02.07.2024, 19:00 Stadt Vallendar voraussichtlich in der Stadt- und
 Kongresshalle,

03.07.2024, 19:00 Ortsgemeinde Urbar im Bürgerhaus der
Ortsgemeinde Urbar,
04.07.2024, Verbandsgemeinde Vallendar voraussichtlich in der
Stadt- und Kongresshalle,
04.07.2024, Ortsgemeinde Weitersburg im Sitzungssaal der
Ortsgemeinde Weitersburg

Zwischen Wahltag und konstituierender Sitzung

Der Vorsitzende des Wahlausschusses benachrichtigt unverzüglich die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl mit der Aufforderung, sich innerhalb einer Woche nach Zustellung der Benachrichtigung über die Annahme der Wahl zu äußern, § 44 Abs. 1 KWG i.V.m. § 53 KWG.

Die Wahl gilt als angenommen, wenn innerhalb der Wochenfrist keine Erklärung eingeht, § 44 Abs. 2 KWG i.V.m. § 53 KWG.

Aus organisatorischen Gründen werden jedoch alle Gewählten gebeten, die Erklärung über die Annahme der Wahl kurzfristig, **vor Ablauf der Wochenfrist**, an die Verbandsgemeindeverwaltung Vallendar zurückzusenden.

Die im Jahr 2019 gewählten Gemeinderäte und die von ihnen eingerichteten Ausschüsse besitzen bis zum Wahlzeit- bzw. Amtszeitende am 30.06.2024 uneingeschränkte Organkompetenz.

Das bedeutet, dass der Gemeinderat vom 01.07.2024 bis zur konstituierenden Sitzung **nicht** handlungsfähig ist.

Dies gilt nicht für Vertreter einer Gesellschafterversammlung oder eines Aufsichtsrates. Sie werden auf Widerruf bestellt, bis sie vom neu gewählten Gemeinderat durch andere Personen ersetzt werden, § 88 Abs. 1 Satz 5 GemO.

Der ehrenamtliche Bürgermeister / Beigeordnete bleibt so lange geschäftsführend im Amt, bis sein Nachfolger eingeführt sind, § 52 Abs. 3 GemO.

Vorbereitung der konstituierenden Sitzung

Für die Einberufung der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Gemeinderats ist der amtierende Bürgermeister als Vorsitzender des Gemeinderats zuständig, §§ 34 Abs. 2 Satz 1 GemO, 36 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 GemO.

Der Vorsitzende setzt Tag, Uhrzeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung unter Beachtung der Mitwirkungsrechte der „geschäftsführenden“ Beigeordneten nach § 34 Abs. 5 Satz 1 GemO und

des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde nach § 69 Abs. 1 Satz 3 GemO.

Ein am 09.06.2024 gewählter ehrenamtliche Bürgermeister ist zur Einberufung noch nicht befugt.

Durchführung der konstituierenden Sitzung

1. Verpflichtung der Ratsmitglieder

Der „geschäftsführende“ ehrenamtliche Bürgermeister bzw. hauptamtliche Bürgermeister verpflichtet nach § 30 Abs. 2 Satz 1 GemO die Ratsmitglieder vor ihrem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung namens der Gemeinde durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

Ist ein Ratsmitglied erneut gewählt worden, ist auch eine erneute Verpflichtung vorzunehmen, da das bisherige Mandat nicht fortgesetzt, sondern ein neues begonnen wird.

2. Ernennung des ehrenamtlichen Bürgermeisters, Vereidigung und Einführung in das Amt

Der neu gewählte ehrenamtliche Bürgermeister wird in der konstituierenden Sitzung ernannt, vereidigt und in sein Amt eingeführt.

Die Ernennung, Vereidigung und Einführung des Bürgermeisters erfolgt nach § 54 Abs. 2 GemO durch dessen noch im Amt befindlichen Vorgänger.

Erst mit Amtseinführung des neu gewählten Bürgermeisters endet die geschäftsführende Tätigkeit des bisherigen Bürgermeisters, § 52 Abs. 3 GemO. Der neu gewählte Bürgermeister übernimmt anschließend die Position des Vorsitzenden für die weitere konstituierende Gemeinderatssitzung.

Bei einer Wiederwahl entfallen Vereidigung und Amtseinführung gem. § 54 Abs. 1 Satz 3 GemO.

3. Wahl eines Wahlvorstandes

Gemäß § 25 Abs. 8 GeschO bildet der Vorsitzende und mindestens zwei Ratsmitglieder den Wahlvorstand während der gesamten neuen Legislaturperiode, der die Auszählung der Stimmen nachfolgender Wahlen übernimmt.

Die Wahl der Ratsmitglieder für den Wahlvorstand erfolgt nach § 40

Abs. 5 Halbsatz 2 GemO durch Stimmzettel in geheimer Wahl,
sofern der Rat nicht etwas anderes bestimmt.

4. Wahl der ehrenamtlichen Beigeordneten, Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt

Die Wahl der Beigeordneten erfolgt nach § 53a Abs. 1 Satz 1 i.V.m.
§ 40 Abs. 5 Halbsatz 1 GemO durch Stimmzettel in geheimer
Abstimmung in öffentlicher Sitzung.

Es können dabei nur solche Personen zu ehrenamtlichen
Beigeordneten gewählt werden, die dem Rat vor der Wahl
vorgeschlagen worden sind, § 40 Abs. 2 GemO.

Die Ernennung, Vereidigung und Einführung der Beigeordneten in
das Amt obliegt dem in der konstituierenden Sitzung des
Gemeinderats ernannten und in sein Amt eingeführten neuen
Bürgermeister.

Im Falle einer Wiederwahl eines Beigeordneten entfallen die
Vereidigung und Amtseinführung nach § 54 Abs. 1 Satz 3 GemO.

Gesehen und einverstanden:



Adolf T. Schneider
Bürgermeister der VG Vallendar